

**Gebührensatzung
zur Friedhofs- und Bestattungsordnung
der Gemeinde Euerbach**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) und des Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013- I-I-F) erlässt die Gemeinde Euerbach folgende

Satzung:

**§1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe sowie der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen.

**§2
Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühren betragen für

a)	Familiengrab mit 1 Grabstelle für 2 Personen	475,-- EUR
b)	Familiengrab mit 2 Grabstellen für 2 Personen	475,-- EUR
c)	Familiengrab mit 2 Grabstellen für 4 Personen	525,-- EUR
d)	Familiengrab mit 3 Grabstellen für 3 Personen	500,-- EUR
e)	Familiengrab mit 4 Grabstellen für 4 Personen	525,-- EUR
f)	Urnengrab mit 4 Grabstellen	525,-- EUR
g)	Urnengrab mit 2 Grabstellen	475,-- EUR
h)	Urnennische mit 4 Grabstellen	525,-- EUR
i)	Urnennische mit 3 Grabstellen	500,-- EUR
j)	Urnengrab mit 4 Grabstellen	525,-- EUR
k)	Urnengrab mit 2 Grabstellen	475,-- EUR
l)	Urnengrab mit 1 Grabstelle	450,-- EUR
m)	Einzelgrab	450,-- EUR

(2) Die Gebühren für die Verlängerung des Benutzungsrechts

- um weitere 5 Jahre betragen 1/5 der in Absatz 1 genannten Gebühren,
- um weitere 15 bzw. 25 Jahre werden in gleicher Höhe wie in Absatz 1 erhoben,

- (3) Läuft das Nutzungsrecht für ein Grab innerhalb der Ruhezeit aus und will der Benutzungsberechtigte das Grab nicht mehr erwerben, so sind nur für die restlichen Jahre der Ruhezeit Gebühren in anteiliger Höhe zu entrichten. Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhezeit aufgegeben, erfolgt keine Gebührenerstattung.

§3 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | der Leichenhalle | |
| - | beträgt bei Einstellung eines Sarges pro Tag | 35,-- EUR |
| - | beträgt bei Einstellung einer Urne pauschal | 20,-- EUR |
| b) | der Aussegnungshalle | 70,-- EUR |
- (2) Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche in der Leichenhalle beträgt pro Tag 50,-- EUR
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Totenkühlvitrine im Leichenhaus des Gemeindeteiles Euerbach beträgt pro Tag
- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | für verstorbene Einwohner der Gemeinde und für die sonstigen in Art. 8 Abs. 3 Satz 1 des Bestattungsgesetz genannten Verstorbenen | 30,-- EUR |
| b) | für die übrigen Verstorbenen | 50,-- EUR |

§4 Sonstige Gebühren

- (1) Ausgrabungen und Umbettungen einer Leiche innerhalb der Friedhöfe während der Ruhefrist richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand zuzüglich der Bestattungsgebühr.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser betragen für Zwecke der Leichenöffnungen
- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | Benutzung der Leichenhäuser | 50,-- EUR |
| b) | sonstige Dienstleistung je Person und angefangene Stunde | 30,-- EUR |
- (3) Die Gebühr für die Verschlussplatte der Urnennischen beträgt
- | | | |
|----|----------------------------|------------|
| a) | im Friedhof in Euerbach | 100,-- EUR |
| b) | im Friedhof in Sömmersdorf | 210,-- EUR |

(4)	Die Gebühr für die Verschlussplatte der Urnenwiesengräber beträgt	
a)	im Friedhof Euerbach	200,-- EUR
b)	Im Friedhof Obbach	200,-- EUR
(5)	Die Gebühr für die Genehmigung eines Grabmales oder Beschriftung einer Verschlussplatte beträgt	50,-- EUR
(6)	Die jährliche Pflegegebühr für Gräber, die vorzeitig aufgelöst werden, beträgt	15,-- EUR
(7)	Die Pflegegebühr für die Urnenwiesengräber beträgt für die Dauer der Nutzungszeit	150,-- EUR
(8)	Die Gebühr für die Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen beträgt - für die einmalige Berechtigung	10,-- EUR
	- für die Dauer von 5 Jahren	100,-- EUR
	Die Gebühr für die Verlängerung der Genehmigung um weitere 5 Jahre beträgt	100,-- EUR
(9)	Die Schreibgebühren betragen für	
a)	das Überschreiben einer Graburkunde bei Wechsel des Benutzungsberechtigten	10,-- EUR
b)	die Verlängerung des Benutzungsrechts	10,-- EUR
(10)	Die Gebühr für ein Bronze-Schild beträgt	10,-- EUR
(11)	Die Gebühr für eine verzinkte Metalleinfassung im Friedhof Euerbach (alter Teil) beträgt	80,-- EUR
(12)	Die Gebühr für eine verzinkte Metalleinfassung für Urnenwiesengräber beträgt	50,-- EUR
(13)	Der grabartunabhängige Verwaltungskostenbeitrag der Gemeinde nach Bestattungsfall beträgt pauschal	50,-- EUR
(14)	Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtung zu berücksichtigen.	

§5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen Bestattungseinrichtungen; die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb bzw. mit der Verlängerung des Benutzungsrechts.

**§6
Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist

- a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) im Übrigen, wer die Kosten veranlasst hat sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§7
Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amtshandlung nicht gesetzlich verpflichtet ist.

**§8
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 21.09.2016 in der jeweils gültigen Fassung außer Kraft.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 21.01.2025



Simone Seufert
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung liegt während ihrer gesamten Geltungsdauer gem. §4 der Bekanntmachungsverordnung im Rathaus in Euerbach auf.

Gemeinde Euerbach
Euerbach, 21.01.2025



Simone Seufert
Erste Bürgermeisterin

